

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. October 1860.

1. Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitiger Aufhebung von Militärlasten.

Im Anschluß an die vor Kurzem mit der Schweiz durch Austausch gleichlautender Erklärungen getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung der Patentgebühren für Handlungsreisende ist von dem Schweizerischen Bundesrathe dem Senate auch das Erbieten zum Austausch analoger Erklärungen wegen reciproker Aufhebung von Militärlasten gestellt worden. Durch eine solche, im Namen sämtlicher Kantone mit alleiniger Ausnahme von Waadt, abzugebende Erklärung, dergleichen Schweizerischerseits bereits mit mehreren deutschen Staaten, u. a. mit Preußen, Bayern und Württemberg, ausgetauscht worden sind, würde der Bundesrath sich anheischig machen, daß Bremische Staatsangehörige in den genannten Kantonen weder zum Militärdienste, noch zu einem Geldersatze für die Nichtleistung der Militärpflicht angehalten werden sollen, so lange im Bremischen Staate auf die Bürger der erwähnten Kantone die nämlichen Grundsätze zur Anwendung kommen. Da thatsächlich in verschiedenen Kantonen der Schweiz Einrichtungen bestehen, nach denen die dort ansässigen Fremden aus nicht befreiten Staaten besonderen Steuern zum Ersatz für Nichtleistung der Militärpflicht unterliegen, während im Bremischen Staat derartige Grundsätze bisher überall nicht zur Anwendung gekommen sind, so kann der Senat ein Eingehen auf das angebotene Reciprocitätsverhältniß im Interesse unserer in der Schweiz sich aufhaltenden Bürger nur für vortheilhaft erachten, ohne in Bezug auf die bestehenden hiesigen Verhältnisse und deren mögliche künftige Abänderung bei der abzugebenden Gegenerklärung ein Bedenken zu erblicken. Er wird daher, sofern die Bürgerschaft ihm hierin beipflichten sollte, dieselbe angetragenermaßen auszustellen keinen Anstand nehmen.

2. Zusatz-Uebereinkunft zu dem am 29. April 1851 zwischen den Hansestädten und dem Königreiche Sardinien geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage.

Nachdem durch eine zwischen Preußen im Namen des Zollvereins und Sardinien im vorigen Jahre geschlossene Uebereinkunft von Seiten des Letzteren eine Zollermäßigung für alle im Zollverein producirten Sprite und Branntweine eingeräumt war, erschien es bei dem Aufschwunge, den die Fabrikation dieser Artikel auch hier genommen, wünschenswerth, die nämlichen Begünstigungen für Bremen zu erlangen. Bei den gleichartigen Wünschen der Schwesterstädte wurden deshalb die erforderlichen Verhandlungen durch den Hanseatischen Ministerresidenten zu Berlin eingeleitet, und es haben dieselben zu dem Abschluß einer Zusatzübereinkunft zu dem seit den 29. April 1851 zwischen den Hansestädten und Sardinien bestehenden Handels- und Schiffahrtsvertrage geführt, welche nicht nur die dem Zollvereine hinsichtlich der Sprite und Branntweine zugestandene Zollermäßigung in gleicher Weise den Hansestädten einräumt, sondern auch die in dem angezogenen Handelsvertrage noch ausgeschlossene Küstenschiffahrt ihnen zugestehet, ohne daß die erforderlichen Gegenleistungen unter den obwaltenden Verhältnissen zu einem Anstande Veranlassung bieten könnten.

Da der Senat bei der Ratification dieser hieneben in Abschrift erfolgenden Uebereinkunft kein Bedenken findet, so fordert er die Bürgerschaft auf, zu diesem Behufe derselben ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 3. Octbr. 1860.

Convention Additionnelle

au traité de commerce et de navigation
du 29 Avril 1851 entre les Villes Anse-
atiques et la Sardaigne.

Le Sénat de la Ville libre et Anseatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anseatique de Brème et le Sénat de la Ville libre et Anseatique de Hambourg (chacun de ces Etats pour soi séparément), d'une part, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part, désirant étendre et favoriser de plus en plus les relations commerciales entre leurs Etats respectifs, sont convenus d'ajouter au traité de commerce et de navigation du 29 Avril 1851, signé à Paris, les articles suivants:

Article premier.

Les Villes Anseatiques s'engagent à laisser entrer dans leurs Etats, libres de tout droit, les soies Sardes des catégories suivantes:

- a) les soies écruës retorses,
- b) les soies décrusées, non teintes, y compris les bourres de soie filées,
- c) les soies teintes retorses, y compris les bourres de soie retorses, ainsi que les fils retors mêlés de soie et de coton.

Article deuxième.

La Sardaigne s'engage à admettre tous les spiritueux et les eaux-de-vie fabriqués dans les Villes Anseatiques, à leur entrée dans les Etats Sardes, aux droits suivants:

- 1) en cercles supérieurs à 22 degrés, à dix francs par hectolitre,
- 2) en cercles de 22 degrés et au dessous à 5 francs et 50 centimes par hectolitre,
- 3) en bouteilles à dix centimes par bouteille, qui ne dépasse pas le litre.

En même temps le Gouvernement Sarde garantit, que dans aucun cas les spiritueux et eaux-de-vie fabriqués dans les Villes Anseatiques ne seront assujettis par les Administrations Communales à des droits d'octroi ou de consommation autres ou plus élevés que ceux auxquels seront assujettis les spiritueux et eaux-de-vie du pays.

Article troisième.

Les sujets des deux Hautes Parties contractantes seront réciproquement autorisés à se livrer à la navigation et au commerce de côte ou de cabotage.

Zusatz-Uebereinkunft

zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom
29. April 1851 zwischen den Hansestädten
und Sardinien.

Der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen und der Senat der freien Hansestadt Hamburg (jeder dieser Staaten für sich besonders) einerseits und Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, befehl von dem Wunsche die Handelsbeziehungen zwischen ihren beiderseitigen Staaten immer mehr zu fördern und zu erweitern, sind übereingekommen, dem zu Paris am 29. April 1851 unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrage die folgenden Artikel hinzuzufügen.

Artikel I.

Die Hansestädte verpflichten sich in ihren Staaten die folgenden Arten von Sardinischer Seide frei von aller Steuer eingehen zu lassen:

- 1) Rohe gezwirnte Seide,
- 2) abgefärbte ungefärbte Seide, einschließlich gespinnene Floretseide,
- 3) gefärbte gezwirnte Seide, einschließlich gezwirnte Floretseide, sowie auch die aus Seide und Baumwolle gezwirnten Garne.

Artikel II.

Sardinien verpflichtet sich, alle in den Hansestädten fabricirten Sprite und Branntweine bei ihrer Einfuhr in die Sardinischen Staaten zu den nachfolgenden Zollsätzen zuzulassen:

- 1) in Fässern, bei einer Stärke von mehr als 22 Grad, zu zehn Franken per Hectoliter;
- 2) desgleichen bei einer Stärke von 22 Grad und darunter, zu 5 Franken und 50 Centimen per Hectoliter;
- 3) in Flaschen, zu 10 Centimen per Flasche von 1 Liter und darunter.

Zu gleicher Zeit leistet die Sardinische Regierung dafür Gewähr, daß in keinem Falle die in den Hansestädten fabricirten Sprite und Branntweine durch die Communalbehörden anderen oder höheren Octroi- oder Consumtionsabgaben unterworfen werden sollen als denen die einheimischen Sprite und Branntweine unterworfen werden.

Artikel III.

Die Staatsangehörigen der beiden hohen Contractanten sollen gegenseitig zum Betrieb der Küsten-schiffahrt und des Küstenhandels berechtigt sein.

Article quatrième.

La présente Convention sera mise en vigueur le premier Janvier 1861, elle aura la force et la valeur du traité du 29 Avril 1851, dont elle formera l'annexe.

Article cinquième.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi et munis à cet effet de pleinpouvoirs trouvés en bonne et due forme les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin le 20 Sept. 1860.

(signé) Geffcken.
(L. S.)

(signé) Launay.
(L. S.)

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Jan. 1861 in Wirksamkeit treten und gleiche Kraft und Geltung mit dem Vertrage vom 29. April 1851 haben, zu welchem sie die Ergänzung bildet.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen in kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten, welche zu diesem Behufe mit in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten versehen waren, die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Berlin den 20. Sept. 1860.

(gez.) Geffcken.
(L. S.)

(gez.) Launay.
(L. S.)

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. October 1860.

1. Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation, eine Nachbewilligung für die große Johannisstraße betreffend.

Die Bürgerschaft kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß eine Erhöhung des für diese Anlage ausgeworfenen Budgetpostens eintrete und muß daher ihrerseits der vorgeschlagenen Nachbewilligung die Genehmigung versagen. Dagegen findet sie wider die in dem

2. Bericht der Deputation bei dem Weinkeller, Nachbewilligung betreffend, beantragte Nachbewilligung von 12,000 Thlr. zum Ankauf von Weinen Nichts zu erinnern, und ertheilt dazu ihre Zustimmung.

3. Einige Verbesserungen auf dem Weserbahnhofe.

Desgleichen genehmigt sie Behufs Ausführung der in dem Bericht der Eisenbahndeputation für nothwendig erklärten, unter 1 bis 10 speciell aufgeführten Aenderungen und Vervollständigungen die beantragte Nachbewilligung von 3372 Thlr. 48 Gr.

4. Bericht, den Gehalt des Steuerinspectors betreffend.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß der Gehalt des Steuerinspectors auf 1200 Thlr. mit einer Steigerung von 100 Thlrn. in je fünf Jahren bis zur Maximalsumme von 1500 Thlr. festgesetzt werde, kann sich jedoch mit einem verfrühten Eintritt der Alterszulage nicht einverstanden erklären.

Was die Bemerkung der Deputation rücksichtlich der Wohnung des Steuerinspectors betrifft, so ist es der Bürgerschaft zwar genehm, daß die von dem verstorbenen Beamten inne gehabte Wohnung auch dem neu anzustellenden überwiesen werde, sie hält es jedoch für zweckmäßig, daß schon im Voraus für den Fall, daß der Staat die